

Anlage 1

(Sum § 49 Abs. 2)

Abkürzungen

für die

Eintragungen in die Wehrstammkarte usw.

- a) **Für den Tauglichkeitsgrad:**
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Tauglich 1 — tauglich 2 | = taugl. 1 — taugl. 2 |
| Bedingt tauglich | = bd. taugl. |
| Zeitlich untauglich | = ztl. untaugl. |
| Beschränkt tauglich | = beschr. taugl. |
| Untauglich für Waffendienst | = untaugl. Waffd. |
| Völlig untauglich | = völl. untaugl. |
- b) **für Eignung oder Nichteignung:**
- | | |
|--|-----------------------------|
| Wehrmachtteile | = Wmit. |
| Waffengattungen | = Waffg. |
| Heer | = H. |
| Infanterie | = Inf. |
| Jäger-Bataillon | = Jäg.-Btl. |
| Schützen- und Maschinengewehr-Kompanie | = Sch. u. M. G. Kp. |
| Nachrichtenzug | = N. Zg. |
| Maschinengewehr-Kompanie | = M. G. Kp. |
| Minenwerfer-Kompanie | = M. W. Kp. |
| Infanterie-Panzerabwehr-Kompanie | = Inf. Pz. Abw. Kp. |
| Infanterie-Reiterzug | = Inf. R. Zg. |
| Gebirgstruppe — Jäger — Pioniere (usw.) | = Geb. Tr. Jäg., Pi. (usw.) |
| Kavallerie | = Kav. |
| befpannte leichte Artillerie | = l. Art. |
| befpannte schwere Artillerie | = s. Art. |
| motorisierte leichte Artillerie | = mot. l. Art. |
| Beobachtungs-Abteilung | = Beob. Abt. |
| motorisierte schwere Artillerie | = mot. s. Art. |
| Nebeltruppe | = Neb. Tr. |
| Kraftfahrkampstruppe | = Kf. Kpf. Tr. |
| Panzereinheiten — Panzerspähleinheiten | = Pz. Einh. — Pz. Sp. Einh. |
| Pioniere | = Pi. |
| Nachrichtentruppe | = N. Tr. |
| Kraftfahrtruppe | = Kf. Tr. |
| Fahrtruppe | = F. Tr. |
| Sanitätsstruppe | = San. Tr. |
| Kriegsmarine | = M. |
| Luftwaffe | = L. |
| Fliegertruppe | = Fl. Tr. |
| Flakartillerie (einschl. Regiment General Übung) | = Flakart. |
| Luftnachrichtentruppe | = L. N. Tr. |
- c) **für Zurückstellung:**
- | | |
|---|-------------------|
| Zurückgestellt auf 1 Jahr | = 3. |
| Zurückgestellt auf 2 Jahre | = 3.2 |
| wegen schwebenden Verfahrens | = Schw. Verf. |
| wegen persönlicher (häuslicher, wirtschaftlicher, beruflicher) Verhältnisse | = pers. Verhältn. |
| Zurückstellungsantrag abgelehnt | = 3. Antr. abgel. |
- d) **für das Wehrdienstverhältnis:**
- | | |
|--|------------------------------|
| Ersahreserve I — Ersahreserve II | = Erf. Res. I — Erf. Res. II |
| Marineersahreserve I | = M. Er. Res. I |
| Luftwaffenersahreserve I | = L. Erf. Res. I |
| Ausgemustert | } = ohne Abkürzung |
| Ausgeschlossen | |
| Reserve I — Reserve II | = Res. I — Res. II |
- e) **für Nichttheranziehung zum aktiven Wehrdienst im Frieden:**
- | | |
|---|--------------------------------|
| Nichttheranziehung zum aktiven Wehrdienst | = Nichttheranz. z. akt. Wehrd. |
| wegen Abstammung | = Abstammg. |
| wegen Vorstrafen | = Vorstr. |

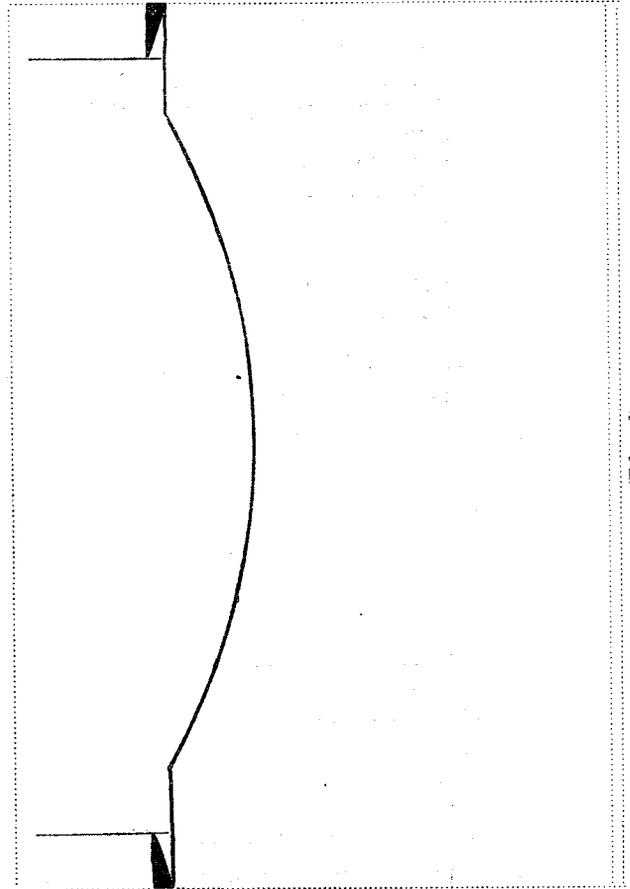
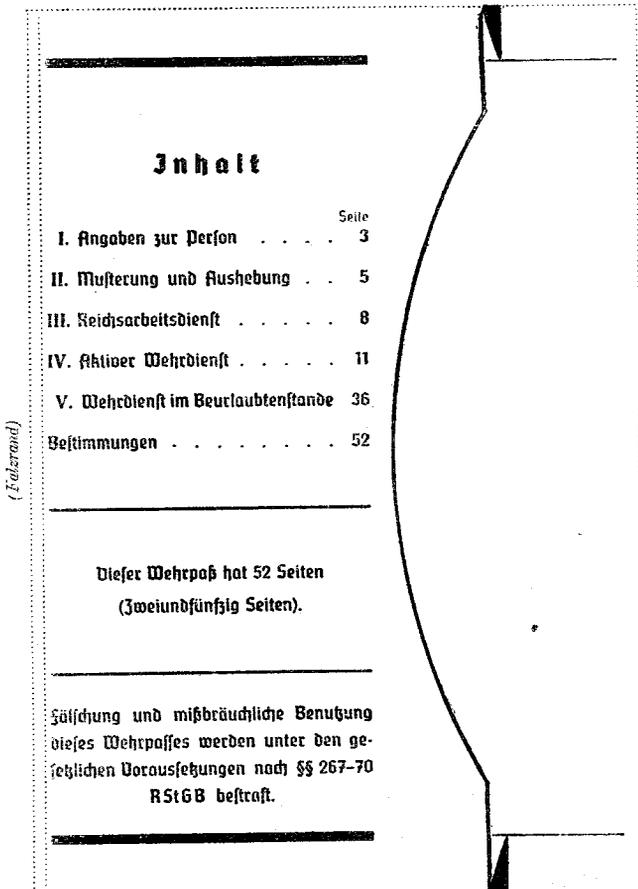
(Titelseite des Umschlagdeckels*)

Anlage 2
(Zum § 49 Abs. 3)



(2. Seite des Umschlagdeckels)

(3. Seite des Umschlagdeckels)



(Auf der 2. Seite des Titeldeckels ist an den linken Deckelrand ein rechtsseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt mit Druckangaben über den Inhalt usw. als Tasche angefalzt.)

(Auf der 3. Seite des Umschlagdeckels ist lediglich an den rechten Deckelrand ein linksseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt als Tasche angefalzt. Die 3. und 4. Seite des Umschlagdeckels haben sonst keinerlei Druckangaben.)

* Der Umschlagdeckel besteht aus grauem Steifpapier (Papyrolin) in Größe Din A 6.

Noch Anlage 2

(Seiten 1 bis 4 des Wehrpasses*)

1.

Wehrnummer

Name des Paßinhabers

(Rufname, Familienname)

Nummer der Kennkarte

Nummer des Arbeitsbuches

Den _____ (Tag, Monat, Jahr)

(Eigentlich des Wehrbegleitkommandos)

Stempel

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

2.

○

Lichtbild (45 × 55 mm - Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Nuten befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Links oben und rechts unten stampeln.

○

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers -- Rufname, Familienname)

3.

I. Angaben zur Person

1	Familienname					
2	Vornamen <small>(Rufname unterzeichnen)</small>					
3	Geburtsdag, -monat, -jahr					
4	Geburtsort Ordnungsbezirk <small>(z. B. Kreis, Reg. Bezirk)</small>					
5	Staatsangehörigkeit					
6	Religion					
7	Familienstand					
8	Beruf <small>(nach Berufsverzeichnis)</small>	erlernt ausgeübt				
9	Eltern	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-right: 1px solid black;"> Vater <small>(Rufname, Familienname)</small> </td> <td style="width: 50%;"> Mutter <small>(Rufname, Familienname)</small> </td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black;"> <small>Wenn verstorben: † und Sterbejahr</small> </td> <td> <small>Wenn verstorben: † und Sterbejahr</small> </td> </tr> </table>	Vater <small>(Rufname, Familienname)</small>	Mutter <small>(Rufname, Familienname)</small>	<small>Wenn verstorben: † und Sterbejahr</small>	<small>Wenn verstorben: † und Sterbejahr</small>
Vater <small>(Rufname, Familienname)</small>		Mutter <small>(Rufname, Familienname)</small>				
<small>Wenn verstorben: † und Sterbejahr</small>	<small>Wenn verstorben: † und Sterbejahr</small>					

4.

noch I. Angaben zur Person

10	Schulbildung <small>(nur Abschluß)</small>	
11	Kenntnisse in Fremdsprachen*)	
12	Berufliche, technische oder sportliche Befähigungsnachweise**)	
13	Nachträge	

*) Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscherprüfung.
**) Kraftfahen, Reiten, Fahren, Segeln, Seefahrtzeit, Fliegen, Marschen, Winken, Schwimmen, Selbstübungen usw.

*) Für sämtliche Seiten des Wehrpasses ist getauchtes, fälschungssicheres Scheckpapier in Größe Din A6 verwendet, das auf den Seiten 1 bis 5, 7 und 11 bis 52 den Adler der Wehrmacht, auf den Seiten 8 bis 10 das Symbol des Reichsarbeitsdienstes als Wasserzeichen trägt. Das Papier der Seite 6 enthält beide Wasserzeichen.

Noch Anlage 2

(Seiten 9 bis 11 des Wehrpasses)

9

noch III. Reichsarbeitsdienst	
Entlassungsgrund	Entlassungsart
<small>auf Grund der Eingetragene oder RAD-Zustellen, denen der Wehrpassinhaber während seiner Dienstzeit angehört</small>	
Führung	Eignung
Ärztliches Urteil bei der Entlassung aus dem RAD	
Befonderes	
Mit Entlassungsnummer	M / M / / überwiesen
an das Wohnsitzmeldeamt des RAD in	
und das RAD-Heimatamt in	

10

noch III. Reichsarbeitsdienst

11

IV. Aktiver Wehrdienst	
E i n s t e l l u n g	
Einstellungsunterführung am	(Tag, Monat, Jahr)
Ärztliches Urteil	
Einstellungstag	(Tag, Monat, Jahr)
Eingestellt bei (Truppenteil, Standort)	
18 Dienstzeit rechnet ab	(Eingemerkter Einstellungstag)
Dereidigt am	(Tag, Monat, Jahr)
Nicht eingestellt auf Grund der Einstellungsunterführung	
In Marsch gesetzt nach	(Ortsname)
am	(Tag, Monat, Jahr)
Überwiesen an	(Wehrdienstamt)

Noch Anlage 2

(Seiten 24 bis 27 des Wehrpasses)

24

noch IV. Aktiver

Entlassung

Entlassen am

(Tag, Monat, Jahr)

als

(Dienstgrad)

nach

(Stellung)

von

(Truppenteil, Dienststelle)

Eignung zum

(Dienstgrad usw.)

Stamm-
rollen-Nr.
Rang-
listen-Nr.

Art der
Entlassung

Ärztliches
Entlassungs-
urteil

Über-
wiesen an

(Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

25

25

Wehrdienst

noch Entlassung

Bevorzugt an Arbeitsplätzen unterzubringen (§ 32 [1] W. G.)

Berechtigungschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung

vom 19.....

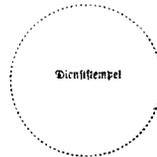
Angestelltenchein Nr. vom 19.....

Zivildienstchein Nr. vom 19.....

Abchlussprüfung bestanden am 19.....

noch
25

Belehrt über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat, Wahrung des
Dienstgeheimnisses und Wehrüberwachung am 19.....



(Dienstgrad)

(Unterschrift)

(Dienstgrad, Dienststellung)

26

noch IV. Aktiver

Nachträge

26

27

Wehrdienst

Nachträge

noch
26

noch Anlage 2

(Seiten 40 bis 43 des Wehrpasses)

40

noch V. Wehrdienst im

Wehrveranstaltungen , dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses	
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

noch
36

41

Beurlaubtenstände

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

noch
37

42

noch V. Wehrdienst im

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

noch
37

43

Beurlaubtenstände

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

noch
37

44

noch V. Wehrdienst im	
Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

45

Beurlaubtenstände	
Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

46*)

Größenangaben	
Gasmasken	
Stahlhelme	
Mühen	
Stiefel	
Nachträge	

52

Bestimmungen
<p>1. Der Wehrpaß ist der Ausweis des Wehrpflichtigen über sein Wehrdienstverhältnis während der gesamten Dauer der Wehrpflicht und über vorangegangene Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht.</p> <p>2. Der Wehrpaß ist daher sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden und im Auslande den Auslandsvertretungen (Konsulaten) des Deutschen Reichs vorzuzeigen.</p> <p>3. Zu allen Vorladungen, Wehroberparaden, Einberufungen zum aktiven Wehrdienst, persönlichen Meldungen usw. ist der Wehrpaß mitzubringen, schriftlichen Meldungen ist er beizulegen.</p> <p>4. Der Wehrpaß ist öffentliche, nicht übertragbare Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes und durch Auslandsvertretungen (Konsulate) des Deutschen Reichs vorgenommen werden. Jede Eintragung hat mit schwarzer Tinte zu erfolgen. Radieren ist unzulässig. Das fälschungsfähigere Papier macht jede Fälschung sofort erkennbar.</p> <p>5. Der Verlust des Wehrpasses ist dem für den Wohnsitz zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.</p> <p>Wird der Wehrpaß nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen. Die Gebühr beträgt 0,50 RM. Weist der Wehrpflichtige nach, daß der Wehrpaß ohne sein Verschulden verlorengegangen ist, wird die Zweitschrift gebührenfrei ausgestellt.</p> <p>6. Der Wehrpaß ist während der Dauer des Wehrpflichtverhältnisses durch die unter Ziffer 4 genannten Dienststellen ständig auf dem Laufenden zu halten. Hierzu hat der Wehrpflichtige alle Änderungen der Wohnung und des Wohnortes binnen 1 Woche mündlich oder schriftlich, ferner Änderungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse gelegentlich von Meldungen, Wehroberparaden, Übungen usw. mündlich der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Bei persönlichen Meldungen sind der Wehrpaß und amtliche Bescheinigungen vorzulegen, schriftlichen Meldungen sind sie beizulegen.</p> <p>7. Der Wehrpaß ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres vom Inhaber aufzubewahren. Eintragungen werden nach Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis nicht mehr vorgenommen.</p>

*) Die Seiten 47 bis 51 sind ohne jede Druckangabe, sie dienen zur Aufnahme von Nachträgen.

Anlage 3

(Zum § 49 Abs. 4)

(Auf Papier mit hellblauem, gerastertem Tondruck [Reagenzfarbe] in Größe Din A 5)

Wehrnummer



Wehrbezirkskommando

Polizeiliche Meldebehörde

Ausmusterungsschein

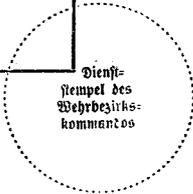
Sichtbild (45×55 mm-Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Sichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stempeln.

Der
(Beruf, Vor- und Familienname)

geb. am 19 zu
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

.....
(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)



ist völlig untauglich zum Dienst in der Wehrmacht.
Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

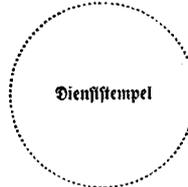
....., den 19.....
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde

Der Wehrbezirkskommandeur



.....
(Unterschrift)



.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Sinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

(Auf weißem Papier, in Größe Din A 5)

Wehrnummer



Wehrbezirkskommando

Polizeiliche Meldebehörde

Ausschließungsschein

Sichtbild (45×55 mm-Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Sichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stampeln.

Der
(Beruf, Vor- und Familienname)

geb. am zu
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

.....
(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)

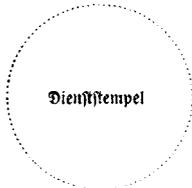
Dienst-
stempel des
Wehrbezirks-
kommandos

wird hiermit vom Dienst in der Wehrmacht im Frieden ausgeschlossen.
Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

....., den 19.....
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

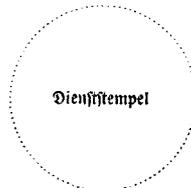
Die Kreispolizeibehörde

Der Wehrbezirkskommandeur



Dienststempel

(Unterschrift)



Dienststempel

(Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

Anlage 5

(Zum § 49 Abs. 7)

(Auf weißem Papier in Größe Din A 5)

Abweisender Bescheid für einen Zurückstellungsantrag

.....
(Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

19.....

Der Zurückstellungsantrag des

.....
(Beruf, Vor- und Familienname)

für

wird abgewiesen.

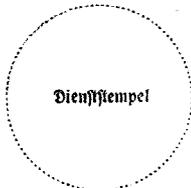
Die Voraussetzungen des § Nummer der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Seite 201) sind nicht gegeben, weil

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der zuständigen Kreispolizeibehörde Beschwerde eingelegt werden.

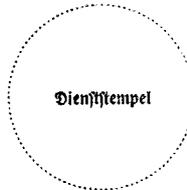
Das Vorbringen der Beschwerde bei einer anderen Stelle verzögert ihre Erledigung, da jede Beschwerde grundsätzlich zunächst der zuständigen Kreispolizeibehörde zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Die Kreispolizeibehörde

Der Wehrbezirkskommandeur



.....
(Unterschrift)



.....
(Unterschrift)

Wehrnummer

.....

Nachweisung

über das

Ergebnis der Musterung 19.....

Jahrgang 19.....

(4. Seite der Anlage 6 ohne Druckangaben)

Anlage 7

(Sum § 52 Abs. 1)

Anlage**zur Nachweisung über das Ergebnis der Musterung 19.....****Jahrgang 19.....****Vorbemerkungen**

1. Unter a und b der Spalten 2 bis 50 ist nur die Zahl der der Ersatzreserve I (Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I) überwiesenen Fachhandwerker einzutragen, und zwar unter a) tauglich 1 und unter b) tauglich 2, wobei die Quersumme nicht die in den Spalten 1a und 1b eingetragene Gesamtzahl zu ergeben braucht.
2. Die in den Spalten 2 bis 13 (mit besonderen Vorkenntnissen) angeführten Leute dürfen in den Zahlen der Spalten 14 bis 50 (aus den Berufen) nicht mehr enthalten sein.
3. In den Spalten 2 bis 4 sind die Dienstpflichtigen, die einen 5wöchigen Ausbildungslehrgang bei einer Motorschule des NSKK mit Erfolg abgeleistet haben, in roten Zahlen über die Gesamtzahlen, in denen sie enthalten sein müssen, zu setzen; in gleicher Weise ist in Spalte 5 bei den Dienstpflichtigen zu verfahren, die den Reitererschein erworben haben.
In Spalte 7 sind einzutragen
 - a) zur Verwendung bei den Pionieren: Inhaber des Führerscheins des Motorjachtclubs oder deutschen Seglerverbandes für Binnenschifffahrt, Angehörige von Ruderverbänden;
 - b) von der seemännischen Bevölkerung: Sportseefischer, Sporthochseefischer, Inhaber des Führerscheins des deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für nahe Küstenfahrt, des Führerscheins des Hochseesportverbandes »Hania« oder der Zeugnisse A, B und C einer Seesportschule.
 In Spalte 8 sind bei der seemännischen Bevölkerung die Inhaber des Seesportfunkzeugnisses in roten Zahlen über die Gesamtzahlen, in denen sie enthalten sein müssen, zu setzen.
4. Die verschiedenen Berufsarten sind in der Reihenfolge aufgeführt, daß enthalten
 - a) die Spalten 14 bis 22 die bei allen Wehrmachtteilen benötigten Berufe;
 - b) die Spalten 23 bis 50 die insbesondere bei Spezialtruppen benötigten Berufe, und zwar:

1. Heer:

Spalte 23 für Jäger-Bataillon,
 Spalten 24 bis 27 für Artillerie, insbesondere Spalte 24, 25 und 27 für Beobachtungs-Abteilung, Spalte 26 und 27 für Nebel-Abteilungen,
 Spalten 28 bis 36 für Pioniere, in Spalte 33 sind einzutragen: Bootsführer, Lotsen, Schleusenwärter, Hafenmeister; in Spalte 34: Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten, Werkmeister,
 Spalten 30, 37 bis 40 für Kraftfahrkampfstuppen,
 Spalten 39 bis 41 für Nachrichtentruppen,
 Spalten 37 und 38 für Kraftfahrtruppen,
 Spalte 42 für Sanitätseinheiten.

2. Kriegsmarine:

Die Angehörigen der seemännischen Bevölkerung

- a) für Küstendienst (See) die Spalten 28 (Schiffszimmerleute), 30, 32, 33 (Matrosen, Schiffer, Leichtmatrosen, Jungen, Köche), 34 (Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer), 38 bis 40, 42, 43;
- b) für Küstendienst (Land) die Spalten 24 bis 27, 37 bis 39.

3. Luftwaffe:

- a) für alle Waffengattungen: Spalten 23 bis 27, 30, 31, 37 bis 39, 42 bis 46;
- b) insbesondere für Fliegertruppen: Spalten 28, 29, 47 bis 49;
- c) insbesondere für Flakartillerie: Spalten 28, 29, 50;
- d) insbesondere für Luftnachrichtentruppen: Spalten 40, 41, 48, 49.

Wehrbezirkskommando

Aushebungsliste

Nr.	Efd.	Wehrnummer	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburtsort (Kreis u/vo., Regierungs- bezirk, Land)	Beruf	Anschrift (einschl. nachträglicher Wohnsitz- änderung)	Einscheidung bei der Musterung				Einscheidung bei der Aushebung					Be- merkungen
							Grad der Saug- lich- keit	besondere Signung für		Wehr- macht- teil	Wehr- macht- teil	Gruppen- u/vo. Seit	Aushebung zum aktiven Wehrdienst		über Zurück- stellung oder über das weitere Wehr- dienst- verhältnis (infolge Änderung der Saugfähigkeit, Wehrunfähigkeit u/vo.)	
								Wehr- macht- teil	Waffen- gattung				a) Stellung- befehl ausgehändig am?	b) Überlandı am?		
1							7	8	9	10	11	12	13	14	15	

Wehrbezirkskommando

Anlage 9
(Zum § 69 Abs. 4)

19

(Anschrift)

(Ort)

(Tag)

Gestellungsbefehl

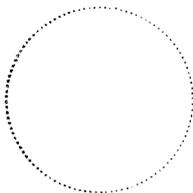
für

Aushebungsliste *) Nr.

Freiwilligenliste *) Nr.

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum Lösen einer Militärfahrtkarte gegen Barzahlung für die Hinfahrt *)

(Bahnhofs-Tagesstempel)



Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei

in

(Wehrmachtteil, Dienststelle)

(Standort)

als Dienstpflchtiger ausgehoben *)

als Freiwilliger einberufen *) und haben sich am

(Gestellungstag)

um Uhr bei

(Dienststelle)

in

(Gestellungsort, Straße)

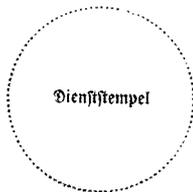
zu stehen. Von dort erfolgt Absendung zur Dienststelle mit Sammeltransport *).

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 5) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und der Musterungsausweis *) sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Unstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

Dienststempel



Abgemeldet

(Ort, Tag)

(Bezeichnung der polizeilichen Meldebehörde)

Dienststempel

(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Besondere Anordnungen

1. Mit Aushändigung dieses Gestellungsbefehls gehören Sie als vorläufig in die Heimat beurlaubter Rekrut zu den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen. Bei unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorfällen von Gebrechen finden auf Sie die für Soldaten gültigen Vorschriften Anwendung.
2. Sie werden hiermit bis zum Gestellungstag nach Ihrem derzeitigen Wohnort beurlaubt. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen einer Woche persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldebeamten zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldebeamten zu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.
3. Sie sind verpflichtet, beiliegende Postkarte, in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt, binnen drei Tagen an das Arbeitsamt abzuschicken, das auf der Postkarte als Empfänger angegeben ist. Sie können die Postkarte ohne Freimarke in den Briefkästen werfen.
4. Sie haben sich rechtzeitig vor dem Gestellungstag bei der für Sie zuständigen polizeilichen Meldebehörde unter Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls abzumelden und einen Vermerk über erfolgte Abmeldung umstehend eintragen zu lassen.
5. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando (s. Vorderseite links oben) unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu machen. Zur Bestätigung haben Sie baldmöglichst ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.
6. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
 - a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zum Lösen einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösen von Zuschlagkarten ist Eil- oder Schnellzugbenutzung zulässig. Derartige Zuschläge werden aber nur erstattet bei Entfernungen über 200 km. Bei Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Sind mehrere andere öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.
 - b) Zweck Rückerstattung des vorauslagten Fahrgeldes haben Sie die Belassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen vorauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten.
 - c) Sind Sie mittellos, so daß Sie das Fahrgeld nicht vorauslagen können, so können Sie bei dem einberufenden Wehrbezirkskommando die Ausstellung eines Militärfahrscheins beantragen. Der Fahrschein besteht aus 2 Teilen. Den Teil 1 behält der Abgangsbahnhof als Anerkenntnis. Teil 2 dient Ihnen als Beförderungsschein und ist im Gegensatz zu den Militärfahrkarten an den Bahnsteigsperrren des Zielortes abzugeben.
7. Sie haben Anspruch auf:
 - A. Wegegeld, und zwar für die von Ihnen vorauslagten Fahrkosten:
 - a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrsstille kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung über 200 km,
 - b) für eine Schiffskarte 2. Klasse,
 - c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
 - d) von 10 *Rpf* für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, wenn Sie kein öffentliches Beförderungsmittel benutzen können.
 - B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis 8 Stunden..... 1,00 *RM*
 " " " " 8 " 12 " 1,50 "
 je angefangene 6 Stunden weitere Fahrt..... 1,00 "

Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Wegegeld und Zehrgeld wird Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.
8. Für Rücksendung der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.
9. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Wehrbezirkskommando

Anlage 10
(Zum § 71 Abs. 5)

(Anschrift)

(Ort)

(Tag)

19.....

Gestellungsbefehl

für

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei

(Wehrmachtteil)

(Dienststelle)

in

(Standort)

zu

(Übung, Art der Ausbildung)

für die Zeit

vom

bis

einberufen und haben sich

am

(Gestellungstag)

um

Uhr bei

(Dienststelle)

in

(Gestellungsort, Straße)

zu melden.

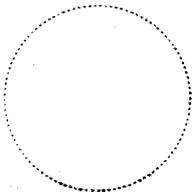
Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 5) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und die Militärpapiere sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum Lösen von Militärfahrtkarte(n) gegen Barzahlung für die Hin- und Rückfahrt*)

(Bahnhofszugesstempel)



Dienststempel

(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Besondere Anordnungen

1. Sie gehören zu den Wehrpflichtigen des Weurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen.
2. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen einer Woche persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldebeamten zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldebeamten zu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.
3. Sie brauchen sich für die Zeit der Übung nicht polizeilich abzumelden.
4. Wenn Sie aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen für die Zeit der Übung nicht abkömmlich sind, haben Sie bis spätestens zwei Wochen nach Empfang des Gestellungsbefehls Ihre Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen. Tritt der Zurückstellungsgrund erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. In jedem Fall haben Sie von der Einreichung eines Zurückstellungsantrages dem einberufenden Wehrbezirkskommando (s. Vorderseite links oben) Meldung zu erstatten. Falls Sie auf Ihren Zurückstellungsantrag bis zum Gestellungstag keinen Bescheid erhalten haben, müssen Sie dem Gestellungsbefehl nachkommen.
5. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu machen. Zur Befähigung haben Sie baldmöglichst ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.
6. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
 - a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zum Lösen einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösen von Zuschlagkarten ist Eil- und Schnellzugbenutzung zulässig. Derartige Zuschläge werden aber nur erstattet bei Entfernungen über 200 km. Bei Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Sind mehrere andere öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.
 - b) Zwecks Rückerstattung des verauslagten Fahrgeldes haben Sie die Belassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten.
 - c) Sind Sie mittellos, so daß Sie das Fahrgeld nicht verauslagten können, so können Sie bei dem einberufenden Wehrbezirkskommando die Ausstellung eines Militärfahrscheinens beantragen. Der Fahrschein besteht aus 2 Teilen. Den Teil 1 behält der Abgangsbahnhof als Anerkennung. Teil 2 dient Ihnen als Beförderungsschein und ist im Gegensatz zu den Militärfahrkarten an den Bahnsteigsperrren des Zielortes abzugeben.
7. Sie haben Anspruch auf:
 - A. Wegegeld, und zwar für die von Ihnen verauslagten Fahrkosten:
 - a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrsmitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung über 200 km,
 - b) für eine Schiffskarte 2. Klasse,
 - c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
 - d) von 10 *RM* für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, wenn Sie kein öffentliches Beförderungsmittel benutzen können.
 - B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis 8 Stunden 1,00 *RM*
 » » » » 8 » 12 » 1,50 »
 je angefangene 6 Stunden weitere Fahrt 1,00 » .

Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Wegegeld und Zehrgeld wird Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.
8. Für Aufbewahren der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.
9. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.